

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/4539 —

Betr.: Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch von Gefangenen durch den Ehepartner nach dem BSHG

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schneider, Fischer (Buxtehude) (FDP) vom 27. 6. 1985

Das OVG des Landes Nordrhein-Westfalen (Münster) hat mit Urteil vom 28. 3. 1984 — 8 A 1886/83 — entschieden, daß gemäß den §§ 11 Abs. 1, Satz 1, 12 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG, § 24 StVollzG dem Betroffenen (Ehepartner) ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch (zweimal monatlich) seines im Vollzug einsitzenden Ehepartners aus Mitteln der Sozialhilfe zusteht, wenn er seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Diese Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der persönlichen Kontakte zwischen Eheleuten zählen als persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zum notwendigen Lebensunterhalt (§§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1 BSHG). Sie gehen nach Art und Umfang über die normalerweise während des sonstigen täglichen Lebens anfallenden und vom Regelsatz abgedeckten Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG) hinaus. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem einsitzenden Ehepartner zugemutet werden kann, Besuchsüberstellungen in eine dem Wohnort nähergelegenen JVA mit den damit verbundenen Nachteilen (mehrtägiger Transport, Verdienstausschlag, Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes) hinzunehmen, weil der Antragsteller in der Regel eine Besuchsüberstellung gegen den Willen des einsitzenden Ehepartners nicht durchsetzen kann.

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten aus Mitteln der Sozialhilfe bestehe allerdings nur dann, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der betreffenden Justizvollzugsanstalt nicht ganz unbeträchtlich ist (ab ca. 50 km), zumindestens aber die Haftanstalt außerhalb der für die öffentlichen Verkehrsmittel des Wohnortes geltenden Tarifzone liegt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird die Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch von Gefangenen durch den Ehepartner in Niedersachsen von den Sozialbehörden gehandhabt?
2. Gibt es Erfahrungswerte, wie viele entsprechende Anträge auf Fahrtkosten zum Besuch von Gefangenen z. B. im Jahre 1984 positiv/negativ beschieden wurden?
3. Wird das Land Niedersachsen das Grundsatzurteil des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen (Münster) anerkennen und danach verfahren?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 2. 10. 1985

Zu 1:

Die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen herausgegebenen „Hinweise zur Sozialhilfe“ sehen in Nr. 12.1.80 vor, daß bei Fahrtkosten zum Besuch von nächsten Angehörigen in Untersuchungs- und Strafanstalten in angemessenem Umfang einmalige Beihilfen in Frage kommen können. Eine im August 1985 durchgeführte Umfrage hat ergeben, daß der weit überwiegende Teil der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. des Bundessozialhilfegesetzes die Kosten für ein bis zwei Besuchsfahrten im Monat übernimmt.

Zu 2:

Anläßlich der erwähnten Umfrage haben vier örtliche Träger darauf hingewiesen, daß eine Statistik über die Anzahl der Anträge auf Fahrtkostenerstattung nicht geführt wird. Nach den Angaben der übrigen örtlichen Träger sind im Jahre 1984 für rd. 170 Personen Fahrtkosten zum Besuch von Gefangenen jeweils mehrfach übernommen und nur vier Anträge auf Fahrtkostenübernahme negativ beschieden worden.

Zu 3:

Die Gewährung von Fahrtkosten zum Besuch von Gefangenen ist Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt, die die örtlichen Träger als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durchführen. Das Land kann die örtlichen Träger deshalb nicht zur Anwendung des Urteils des OVG Münster vom 28. 3. 1984 — 8 A 1886/83 — verpflichten. Die örtlichen Träger verfahren allerdings in der Praxis bereits weitgehend nach dem Urteil, ohne daraus eine Rechtsverpflichtung herzuleiten.

Schnipkoweit